

## Resolution

Artikel 40 Absatz 4 der Landesverfassung für Rheinland-Pfalz definiert die Sportförderung als Staatsziel. Danach ist der Sport durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.

Diese Bestimmung wurde in die Verfassung unzweifelhaft deswegen aufgenommen, weil der Sport in vielfältiger Weise einen Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft leistet. Sport fördert soziale Kontakte., leistet wertvolle Jugendarbeit, unterstützt Bemühungen um die Gesundheit durch Prävention aber auch in der Nachsorge, erbringt einen Beitrag zur Erziehung junger Menschen, hilft bei der Inklusion ebenso wie bei der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und reagiert mit entsprechenden Angeboten für Senioren auf die demographische Entwicklung. Sport ist aber nicht zuletzt auch Bestandteil der Kultur unseres Landes.

All dies wird durch die Politik bei den verschiedensten Anlässen stets anerkennend gewürdigt. Besonders auch deswegen, weil der mit Abstand größte Teil der Arbeit für den Sport durch viele Tausende Ehrenamtlicher erbracht wird. Umso bedauerlicher ist es deshalb, dass im Alltag immer wieder hohe Hürden errichtet werden, wenn es um die Förderung des Sports, insbesondere um den Neubau oder den Unterhalt von Sportstätten geht.

Bei der Genehmigung des Haushaltes oder von Einzelmaßnahmen weisen die Aufsichtsbehörden der Kommunen immer wieder darauf hin, die Sportförderung sei eine freiwillige Aufgabe, außerdem müsse im Einzelfall die sogenannte Unabweisbarkeit festgestellt und anerkannt werden. Abgesehen davon, dass der Begriff der Unabweisbarkeit nirgendwo schlüssig definiert ist, kann es nicht angehen, mit Hinweis auf die angebliche Freiwilligkeit der Sportförderung die eindeutige Aussage des Artikels 40 Abs. 4 LV infrage zu stellen.

Die Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Stadtsportverbände hat deshalb am 29. April 2017 in Mainz folgende Resolution gefasst:

**Die Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass dem Artikel 40 Absatz 4 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz bezüglich der Förderung des Sports Geltung verschafft wird. Ob dies durch die Aufwertung der Sportförderung in der Weise geschieht, dass diese zur Pflichtaufgabe erklärt wird oder durch eine spezialgesetzliche Regelung, ist nachrangig. Ausschlaggebend muss das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel sein.**

